

Geltung der AGB (Stand 01.08.2014)

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Conergos außerhalb des Anwendungsbereiches des IT-Rahmenvertrages und der diesbezüglichen Leistungsscheine erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, soweit sie nicht den IT-Rahmenvertrag und die diesbezüglichen Leistungsscheine betreffen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Vertragsleistung der Conergos gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers und dem Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Conergos sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen finden ausschließlich Anwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie öffentlich rechtlichem Sondervermögen.
2. Durchführung des Vertrages, Liefer- und Leistungszeit
 - 2.1 Conergos ist berechtigt, sich zur Ausführung ihrer Leistungen Drittunternehmen zu bedienen.
 - 2.2 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von Conergos setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers, insbesondere seiner Mitwirkungspflichten gem. nachstehender Ziffer 9. voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
 - 2.3 Conergos ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt.
3. Leistungsänderung
 - 3.1 Als vereinbarter Leistungsumfang gilt der von Conergos in der Auftragsbestätigung bzw. in dem Angebot beschriebene Leistungsumfang.
 - 3.2 Etwaige Änderungswünsche des Auftraggebers sind gegenüber Conergos schriftlich zu formulieren und dem verantwortlichen Ansprechpartner von Conergos zu übergeben. Conergos wird in möglicher Kürze prüfen, ob Conergos zur Durchführung der Änderung bereit ist.
Conergos wird bejahendenfalls die Auswirkungen der Änderungen ermitteln und diese schriftlich in einem Nachtragsangebot darstellen. Erfordert ein Änderungswunsch eine umfangreiche Prüfung durch Conergos, ob und unter welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, kann Conergos für die Prüfung eine zusätzliche Vergütung verlangen.
 - 3.3 Solange keine Einigung über die Durchführung der Änderung erzielt wurde, setzt Conergos die Arbeiten nach Maßgabe des bestehenden Vertrages fort.
 - 3.4 Änderungen des Leistungsumfanges sind ggf. in einem Nachtrag zu dem Vertrag schriftlich zu vereinbaren.
4. Preise und Zahlungen
 - 4.1 Die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen richten sich nach den im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung oder dem Angebot aufgeführten Preisen. Die Preise verstehen sich netto, d. h. zzgl. Mehrwertsteuer.
 - 4.2 Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen (rein netto) ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, soweit im Vertrag, in der Auftragsbestätigung oder dem Angebot nichts Abweichendes vereinbart wird.
 - 4.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Conergos anerkannt sind; außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Gewährleistung
 - 5.1 Fehlerhafte Arbeiten bzw. mangelhafte Leistungen werden von Conergos innerhalb der Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Abnahme, Installation oder Beendigung des Projektes bzw. der Leistung nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber behoben. Dies geschieht im Wege der Nacherfüllung. Conergos ist nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
 - 5.2 Bei einem Fehlschlagen der Nacherfüllung (mindestens zwei Nachbesserungsversuche je geltend gemachtem Mangel) kann der Auftraggeber das Entgelt herabsetzen, vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß Ziffer 6 verlangen. Das Recht des Auftraggebers auf Kostenvorschuss für die Selbstvornahme der Mängelbeseitigung nach § 637 Abs. 3 des BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
 - 5.3 Mit dem Abschluss dieses Vertrages sind, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, keine Beschaffenheitszusagen oder -garantien hinsichtlich Software, Hardware oder anderer Leistungen der Conergos verbunden.
 - 5.4 Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Conergos im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.
 - 5.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Hardware oder sonstiger Betriebsmittel, nicht kompatibler Software, Fehlgebrauch und/oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse wie Leitungsnetzfehler etc. entstehen und/oder die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
 - 5.6 Soweit es sich bei der Vertragsleistung um Standard- oder Individualsoftwareprogramme handelt und es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Übereinstimmung mit den veröffentlichten und bei der Lieferung gültigen Programmspezifikationen von Conergos.
6. Haftung, Höhere Gewalt
 - 6.1 Die Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.
 - 6.2 Die Conergos haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.
 - 6.3 Conergos haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft verletzt hat sowie bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit. In diesen Fällen ist die Schadensersatzhaftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
 - 6.4 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahr-entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

- 6.5 Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.
- 6.6 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen.
- 6.7 In Fällen höherer Gewalt sowie bei Ereignissen und Umständen, deren Beeinflussung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, sind beide Vertragspartner von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden, soweit und solange sie die Leistungen und/oder Abnahme der Leistungen ganz oder teilweise behindern. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, längerer Stromausfall bzw. Maschinenausfall ohne Verschulden der Conergos sowie gesetzliche oder behördliche Maßnahmen oder Vorschriften. Die Vertragspartner werden sich über solche Ereignisse und Umstände unverzüglich schriftlich unterrichten und dafür Sorge tragen, dass die vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich erfüllt werden.
- 6.8 Eine Haftung der Vertragspartner nach den zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
7. Geheimhaltung und Datenschutz
- 7.1 Die Parteien werden alle Informationen, die sie zur Durchführung des Vertrages erhalten, streng vertraulich behandeln und nur im Rahmen der Weisungen der jeweils anderen Partei verarbeiten. Der Auftraggeber vergibt temporär die auf die jeweilige Auftragsbefreiung beschränkten notwendigen Zugriffsrechte.
Die Informationen werden nur von Mitarbeitern bearbeitet, die auf das Datengeheimnis (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz) verpflichtet worden sind.
- 7.2 Conergos wird die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung des § 9 Bundesdatenschutzgesetz (Kontrollen vor unzulässiger Verarbeitung und Kenntnisnahme) beachten und die zu Grunde liegenden Anforderungen gewährleisten.
- 7.3 Unberührt bleiben die dem Auftraggeber obliegenden eigenen Verpflichtungen nach Bundesdatenschutzgesetz.
8. Urheberrecht, Nutzungsrecht
- 8.1 Alle Urheberrechte an Conergos eigener Software, die der Auftraggeber im Rahmen der von Conergos erbrachten Leistungen nutzt, bleiben bei Conergos ebenso wie die Rechte an den dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Informationen, insbesondere Dokumentationen, Handbücher usw.
- 8.2 Conergos räumt dem Auftraggeber für die Dauer des vertraglich vorgesehenen Zeitraums, soweit Conergos zur Überlassung der Software im Rahmen ihrer Lizenz berechtigt ist, das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die zur Verfügung gestellte Software im Rahmen der dem Auftraggeber nach diesem Vertrag obliegenden Mitwirkung zu eigenen betrieblichen Zwecken zu nutzen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software zu anderen als zu eigenen betrieblichen Zwecken zu nutzen, es sei denn Conergos hat hierzu ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt.
- 8.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte Software und die Informationen, die den Vertragsgegenstand betreffen, Dritten nicht ohne Zustimmung von Conergos zugänglich zu machen. Mitarbeiter, die dienstlich Zugang zu der Software und zu den sonstigen Unterlagen bzw. Informationen haben, sind vom Auftraggeber über das Urheberrecht der Conergos und die Geheimhaltungspflicht zu belehren. Der Auftraggeber verwahrt die ihm im Rahmen der Nutzungsbefugnis überlassene Software, die Unterlagen sowie die Dokumentationen so, dass sie vom Missbrauch durch Dritte geschützt sind.
- 8.4 Der Auftraggeber kann Conergos, soweit dies im Vertrag vorgesehen ist, Arbeitsergebnisse Dritter zur Erstellung des Leistungsgegenstandes, zur Bearbeitung oder für andere Umgestaltungen zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass die Nutzungsbedingungen für Arbeitsergebnisse Dritter eine Erstellung des Leistungsgegenstandes sowie den vorstehend beschriebenen Nutzungsrechten, einer Bearbeitung sowie einer Verwertung und/oder Veröffentlichung der Bearbeitung seitens Conergos nicht entgegenstehen.
9. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
- 9.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Ausführungsorgane von Conergos alle für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen so rechtzeitig erhalten, dass eine effiziente Ausführung der Tätigkeiten gewährleistet ist. Für die Vollständigkeit der Informationsweitergabe zeichnet der Auftraggeber verantwortlich.
- 9.2 Die vom Auftraggeber im Rahmen der Durchführung des Vertrages verwendeten angeschlossenen Endgeräte müssen den Vorgaben der Conergos entsprechen. Die Benutzung anderer Schnittstellen geschieht auf eigene Verantwortung und wird nicht von Conergos unterstützt.
- 9.3 Der Auftraggeber wird bei der Nutzung der von Conergos bereitgestellten Leistungen gem. § 2 dieses Vertrages Vorgaben der Conergos, insbesondere Sicherheitsrichtlinien sowie Vorgaben in Dokumentationen und Handbüchern einhalten.
- 9.4 Der Auftraggeber wird die Ergebnisse der von Conergos übernommenen Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen. Insbesondere wird der Auftraggeber die Vertragsleistung – insbesondere Software – auf Mängelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation überprüfen, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Software, die der Auftraggeber im Rahmen der Gewährleistung und Pflege erhält. Ist die Leistung unvollständig, mangel- oder fehlerhaft wird der Auftraggeber diese unverzüglich mit hinreichender Beschreibung des Problems beanstanden. Das Verfahren der erforderlichen Funktionstests und Abnahmen wird zwischen dem Auftraggeber und Conergos detailliert festgelegt.
- 9.5 Der Auftraggeber hat die Conergos über Sachverhalte, die für die Bemessung der Vergütung von Bedeutung sind, insbesondere die Einrichtung neuer Nutzer, unverzüglich zu informieren.
- 9.6 Der Auftraggeber benennt der Conergos hinreichend qualifizierte Mitarbeiter, die bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner für Conergos sind, die diesbezüglich notwendigen Entscheidungen fällen bzw. herbeiführen können und die im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlichen Maßnahmen durchführen bzw. koordinieren.
- 9.7 Werden Termine kurzfristig (d.h. weniger als zwei Tage vorher) durch den Auftraggeber verschoben, kann Conergos die entsprechend vereinbarte Vergütung für den geplanten Zeitraum in Rechnung stellen.
10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand
- 10.1 Für alle gegenseitigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Conergos. Conergos ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch vor dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 10.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Conergos Erfüllungsort.
- 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.